

Absenzenordnung bfsl, BVS

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung des Kantons Bern (BerV) Art. 51 und 55.

Schulpflicht

Die Lernenden sind gesetzlich verpflichtet, den Berufsschulunterricht regelmässig zu besuchen. Die Lernenden beziehen ihre Ferien während der Schulferien, die dem Ferienplan der Berufsfachschule Langenthal entnommen werden können.

Grundsätze

Fernbleiben vom Unterricht, Zuspätkommen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz. Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Die Lernenden haben den verpassten Schulstoff aus eigener Initiative nachzuarbeiten.

Nicht voraussehbare Absenzen

Als nicht voraussehbare Absenzen gelten:

- Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch verhindert wird,
- Todesfall in der Familie,
- andere zwingende, nicht voraussehbare Gründe.

Diese sind innerhalb von fünf Schultagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs im Absenzenheft zu entschuldigen.

Eine Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall muss ab dem 3. Tag mit einem ärztlichen Zeugnis begründet werden.

Voraussehbare Absenzen

Voraussehbare Absenzen sind beispielsweise:

- Aufnahmeprüfungen,
- Konsultationen bei Ärztinnen oder Ärzten.

Für diese Fälle muss vorgängig ein schriftliches Urlaubsgesuch eingereicht werden. Dabei ist der Urlaub zu begründen und zu dokumentieren (Kopie Aufgebot, Einladung etc.). Das schriftliche Gesuch muss von der/dem Lernenden und ihrer gesetzlichen Vertretung, sofern die/der Lernende noch nicht volljährig ist, unterschrieben werden.

Die **Klassenlehrperson** kann Gesuche **bis zu einem Tag** Abwesenheit vom Unterricht (bei Schnupperlehren bis zu fünf Tagen) bewilligen. Das Gesuch muss **mindestens zwei Schultage im Voraus** eingereicht werden. Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht behandelt. Über allfällige Beschwerden entscheidet die Abteilungsleitung.

Die **Abteilungsleitung** bewilligt Gesuche für **Abwesenheiten von mehr als einem Schultag**. Diese müssen möglichst frühzeitig, jedoch **spätestens zehn Tage im Voraus** bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.

In der letzten Schulwoche vor den Sommerferien werden grundsätzlich keine Gesuche für Dispensationen vom Unterricht bewilligt.

Unentschuldigte Absenzen

Als unentschuldigte Absenz gilt:

- grundsätzlich jede Abwesenheit, die nicht vorher bewilligt wurde,
- jede Abwesenheit, die nicht innerhalb der geltenden Frist im Absenzenheft entschuldigt worden ist,
- jede Abwesenheit, für die ein ärztliches Zeugnis verlangt wird und dieses nicht fristgemäss vorgelegt werden kann,
- wiederholtes Zuspätkommen sowie unerlaubtes Verlassen des Unterrichts.

Unentschuldigte Absenzen haben disziplinarische Massnahmen zur Folge, gemäss Schul- und Ausbildungsvereinbarung bfs. In schwerwiegenden Fällen z.B. bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht über einen Zeitraum von 10 aufeinanderfolgenden Schultagen, kann die Schulleitung auch ohne vorhergehenden Ausschluss, den direkten Ausschluss von der Schule verfügen.